

Verordnung über die Verkehrsregeln für Luftfahrzeuge (VVR)

Änderung vom 25. Oktober 2006

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation

verordnet:

I

Die Verordnung vom 4. Mai 1981¹ über die Verkehrsregeln für Luftfahrzeuge wird wie folgt geändert:

Titel

Verordnung des UVEK
über die Verkehrsregeln für Luftfahrzeuge
(VVR)

In Art. 1 werden folgende Begriffe aufgehoben beziehungsweise ergänzt:

ATZ	<i>Aufgehoben</i>
Fluginformationszone (FIZ; flight information zone)	Definierter Luftraum rund um einen Flugplatz, in welchem ein Fluginformations- und Alarmdienst durch einen AFIS angeboten wird.
Flugplatzinformationsdienst (AFIS; aerodrome flight information service)	Dienst, welcher Luftfahrzeugführern Informationen zum sicheren und effizienten Verlauf des Fluges in der Umgebung des Flugplatzes sowie auf Pisten und Rollwegen übermittelt.
Flugplatzverkehrszone (ATZ; aerodrome traffic zone)	<i>Aufgehoben</i>

Art. 2 Abs. 3

³ Für die Militärluftfahrt erlässt das Kommando der Luftwaffe im Einvernehmen mit dem Bundesamt und im Rahmen von Artikel 107 des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948² Sondervorschriften.

¹ SR 748.121.11

² SR 748.0

Art. 4a Luftraumklassierung

Die Anwendung der Luftraumklassen in der Schweiz ist in Anhang 2 festgelegt.

Art. 13a Flugbeschränkungs- und Gefahrengebiete

Das Bundesamt kann im Rahmen der Festlegung des Luftraumes zur Wahrung der Flugsicherheit Flugbeschränkungs- und Gefahrengebiete festlegen.

Art. 21 Fluginformationszone (FIZ)

¹ Innerhalb einer FIZ ist der ständige Funkkontakt zum Flugplatzinformationsdienst obligatorisch.

² Im Übrigen gelten die Regeln der Luftraumklasse, in der sich die FIZ befindet.

Art. 32a Abs. 1 Bst. b

¹ Flugverkehrsleitdienst der zuständigen Verkehrsdienststelle der Flugsicherung muss in Anspruch genommen werden für:

- b. VFR-Flüge in den Luftraumklassen B, C und D.

Art. 38 Abs. 1

¹ Bei Tag sind VFR-Flüge so durchzuführen, dass folgende Mindestwerte für Flugsicht und Abstand von den Wolken eingehalten werden können:

Luftraum Klasse	B C D E	F	G*
		Oberhalb 900 m AMSL oder 300 m über Grund, je nachdem, welches die grössere Höhe ergibt.	Auf oder unter 900 m AMSL oder 300 m über Grund, je nachdem, welches die grössere Höhe ergibt.
Wolkenabstand	waagrecht: 1,5 km senkrecht: 300 m		ausserhalb von Wolken mit ständiger Sicht auf den Boden oder das Wasser
Flugsicht	auf und über 3050 m/10 000 ft AMSL: 8 km unter 3050 m/10 000 ft AMSL: 5 km		5 km**

* In der Schweiz reicht der Luftraum der Klasse G vom Grund bis 600 m AGL; darin sind auch die entsprechenden Mindestsichtwerte anwendbar.

** – Sofern die Fluggeschwindigkeit jederzeit eine Umkehrkurve innert Sichtweite gestattet und andere Luftfahrzeuge oder Hindernisse rechtzeitig erkannt werden können, darf die Flugsicht bis 1,5 km betragen.
– Helikopter können mit einer geringeren Flugsicht als 1,5 km fliegen, wenn sie sich mit einer Fluggeschwindigkeit fortbewegen, die es erlaubt, andere Luftfahrzeuge oder Hindernisse rechtzeitig zu erkennen und Zusammenstösse zu vermeiden.

Art. 42 Segelfluzonen

¹ Die Segelfluzonen sind im AIP festgelegt.

² In den Segelfluzonen gilt im Luftraum der Klasse E, in Abweichung von Artikel 38, für Segelflugezeuge ein Abstand von mindestens 50 m unter den Wolken und von mindestens 100 m seitwärts zu den Wolken.

Art. 43 Abs. 1

¹ VFR-Flüge bei Nacht dürfen nur von und nach Flugplätzen durchgeführt werden, die hierfür eingerichtet und zugelassen sind. Das Bundesamt kann in besonderen Fällen und unter den Bedingungen von Absatz 2 Ausnahmen von dieser Einschränkung gestatten. Die Einschränkung gilt nicht für Such-, Rettungs-, Polizei-, Ausbildungs- und dringende Transportflüge mit Helikoptern sowie für Ballonfahrten.

Art. 44 Abs. 1 Bst. a

¹ Bei VFR-Flügen sind folgende Mindestflughöhen einzuhalten:

- a. über dicht besiedelten Zonen von Ortschaften und über Schauplätzen grösserer Veranstaltungen mindestens 300 m über Grund;

Art. 49 Abs. 1 Bst. b

¹ Ausser für die Bedürfnisse von Abflug und Landung oder mit Bewilligung des Bundesamtes gelten für IFR-Flüge folgende Mindestflughöhen:

- b. anderswo: Mindestens 300 m über dem höchsten Hindernis, das in einem Umkreis von 9,3 km um den geschätzten Standort des Luftfahrzeuges liegt.

II

Die Anhänge 1 und 2 werden gemäss Beilage geändert.

III

Diese Änderung tritt am 1. Dezember 2006 in Kraft.

25. Oktober 2006

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation:

Moritz Leuenberger

*Anhang 1***ATS Luftraum-Klassierung nach ICAO**

LR-Klasse	Flugregel	Staffelung	Verkehrsdienste der Flugsicherung	Geschwindigkeitsbeschränkung	Funk	ATC-Freigabe
...						
D	IFR	IFR/IFR	Flugverkehrsdienst inkl. Verkehrs- information IFR/VFR und auf Verlangen Ausweichempfehlung	MAX IAS 250 kt unterhalb 3050 m AMSL	ja	ja
	VFR	keine	Verkehrsinformation VFR/IFR sowie VFR/VFR und auf Verlangen Ausweichempfehlung	MAX IAS 250 kt unterhalb 3050 m AMSL	ja	ja
...						

Anhang 2

Anwendung der Luftraumklassen in der Schweiz

Luftraumklasse	Hauptanwendungsgebiete	Anwendung	Ausrüstung	VHF- Radio
A	In der Schweiz nicht verwendet			
B	In der Schweiz nicht verwendet			
C	<ul style="list-style-type: none"> – Luftraum oberhalb FL195 – Nahkontrollbezirke mit starkem IFR-Verkehr – Jura-Mittelland FL100 bis FL195 – Luftstrasse in Alpen 	gemäss Luftfahrkarte 1:500 000 und AIP ³	ja	ja
D	<ul style="list-style-type: none"> – Alpen während mil. Flugbetriebszeiten FL130 bis FL195 – ausserhalb mil. Flugbetriebszeiten FL150 bis FL195 – Nahkontrollbezirke mit IFR-Verkehr – Kontrollzonen 	gemäss Luftfahrkarte 1:500 000 und AIP ³	ja, ausser CTR	ja
E	<ul style="list-style-type: none"> – 600 mAGL bis D bzw. C – Nahkontrollbezirke mit wenig IFR-Verkehr – Jura-Mittelland über FL 100 	gemäss Luftfahrkarte 1:500 000 und AIP ³	VFR ja: oberhalb 7000 ft AMSL Code 7000 einschalten	VFR nein
F	In der Schweiz nicht verwendet			
G	<ul style="list-style-type: none"> – Grund bis 600 mAGL 	gemäss Luftfahrkarte 1:500 000 und AIP ³	nein	nein

3 Die Publikationen können beim Bundesamt für Zivilluftfahrt, 3003 Bern, eingesehen oder bezogen werden.